

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDS ,BAUHOFF TKS' (BESCHLOSSENE FASSUNG NOV. 2018)	VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDS ,BAUHOFF TKS' (FASSUNG GENEHMIGUNG KOMMUNALAUF SICHT)	Kommentierung
Präambel Auf der Grundlage der §§ 1, 10 und 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 25]), vereinbaren die Stadt Teltow und die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf zur Bildung des Zweckverbands „Bauhof TKS“ folgende Verbandssatzung: <u>I. Allgemeines</u> § 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Sitz (1) Die Stadt Teltow, die Gemeinde Kleinmachnow und die Gemeinde Stahnsdorf bilden als Verbandsmitglieder zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofs nach den §§ 1, 4 ff., 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) einen Zweckverband. (2) Verbandsgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt Teltow, der Gemeinde Kleinmachnow und der Gemeinde Stahnsdorf. (3) Der Name des Zweckverbands lautet: Zweckverband ,Bauhof TKS' (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Stahnsdorf. Die Geschäftsstelle befindet sich zunächst in 14532 Kleinmachnow, Am Bannwald 1 A, ab dem 01. November 2020 in 14532 Stahnsdorf, Hamburger Str. (<i>Teilfläche Flurstück</i>	Präambel Auf der Grundlage der §§ 1, 10 und 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), vereinbaren die Stadt Teltow und die Gemeinden Kleinmachnow und Stahnsdorf zur Bildung des Zweckverbands „Bauhof TKS“ folgende Verbandssatzung: <u>I. Allgemeines</u> § 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Name, Sitz (1) Die Stadt Teltow, die Gemeinde Kleinmachnow und die Gemeinde Stahnsdorf bilden als Verbandsmitglieder zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofs nach den §§ 1, 4 ff., 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) einen Zweckverband. (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Stahnsdorf. Die Geschäftsstelle befindet sich zunächst in 14532 Kleinmachnow, Am Bannwald 1 A, ab dem 01. November 2020 in 14532 Stahnsdorf, Hamburger Str. (Teilfläche Flurstück 784 der Flur 5).	von DOMBERT Rechtsanwälte nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht Anpassung an eine zwischenzeitliche Gesetzesänderung im GKGBbg, keine inhaltliche Änderung Redaktionelle Korrektur Es wird empfohlen, die Regelung zu streichen. Ausreichend ist die Bestimmung des Sitzes. Mit der Regelung in der Kooperationsvereinbarung wird die Geschäftsstellenverlagerung ausreichend bestimmt.

784 der Flur 5).

- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die Aufgabe, einen kommunalen Bauhof zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Die Mitgliedsgemeinden beauftragen den Zweckverband gemäß § 10 Abs. 1, 1. Alt. GKGBbg mit der Durchführung der Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Regenwassereinrichtungen, Grünanlagen, Straßenreinigung, Bäumen und Wald, Spiel- und Sportplätzen, Ausstattung des öffentlichen Raums, Straßenbeleuchtung, Schulhöfen sowie der Durchführung des Winterdienstes und der Unterstützung bei der Herstellung der öffentlichen Ordnung, Havarie, Notfällen sowie Durchführung von Wahlen. Es gilt insoweit der im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) bestimmte Umfang.

- (2) Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 S. 2 ab dem 01. November 2020 auf.

§ 2

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die Aufgabe, einen kommunalen Bauhof zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. **Der Zweckverband wird mit der Errichtung der Baulichkeiten zur Durchführung seiner Aufgaben beauftragt. Zudem wird der Zweckverband mit der Durchführung folgender Aufgaben für seine Verbandsmitglieder beauftragt:** die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Regenwassereinrichtungen, Grünanlagen, Straßenreinigung, Bäumen und Wald, Spiel- und Sportplätzen, Ausstattung des öffentlichen Raums, Straßenbeleuchtung, Schulhöfen sowie der Durchführung des Winterdienstes und der Unterstützung bei der Herstellung der öffentlichen Ordnung **bei Naturkatastrophen, Havarien und Notfällen sowie dem Transport von Gegenständen** zur Durchführung von Wahlen; es gilt insoweit der im **Aufgaben**verzeichnis (Anlage 1) bestimmte Umfang.

- (2) Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 S. 2 **ab Gründung auf. Seine Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 S. 3 nimmt er ab 01. November 2020 auf.**

Durch Satz 1 wird die Aufgabe, den Bauhof zu „errichten“ (einschließlich der Gebäude) hinreichend bestimmt. Zur Klarstellung wurde in einem neuen Satz 2 ein Passus zur Errichtung der Baulichkeiten aufgenommen, da insoweit auch unterschiedliche Zeitpunkte zu berücksichtigen sind: Mit der Errichtung der Baulichkeiten soll der Zweckverband sofort nach Gründung beginnen; mit der übrigen Tätigkeit zum 01.11.2020 (siehe auch Abs. 2.)

Die Unterstützungsaufgaben in Bezug auf die öffentliche Ordnung und Wahlen wurden konkretisiert. Um eine klare Aufgabenabgrenzung zu erreichen, wurde zur Klarstellung empfohlen, das Verzeichnis in „Aufgabenverzeichnis“ umzubenennen.

Die Aufgabenerfüllung beginnt bereits mit Entstehen des Zweckverbandes. Der Zweckverband hat zunächst die Errichtung des Bauhofs vorzunehmen. Die anderen Aufgaben sollen erst ab 01.11.2020 wahrgenommen werden. Mit dem in § 1 Abs. 1 eingefügten, klarstellenden Satz 2 zur Bauhoferrichtung kann dem entsprochen werden. § 2 Abs. 2 ist um eine Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Satz 3 neu (mit Gründung Aufgabenbeginn) zu ergänzen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen. (4) Der Zweckverband ist berechtigt, Leistungen auch für andere juristische Personen als die Verbandsmitglieder zu erbringen, wenn es sich dabei um Anstalten des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des privaten Rechts oder andere juristische Personen handelt, an denen ausschließlich ein oder mehrere Verbandsmitglieder beteiligt sind. Für sonstige Dritte darf der Zweckverband Leistungen nur im Ausnahmefall erbringen. (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben vor der dauerhaften Durchführung von Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf den Zweckverband haben oder dessen Aufgabenbereich berühren können, die Zustimmung des Zweckverbands einzuholen. (6) Der Zweckverband darf bei Erfüllung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung des § 91 BbgKVerf insbesondere auch Nebenleistungen nach § 91 Abs. 5 BbgKVerf erbringen.	(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben grundsätzlich nur für seine Verbandsmitglieder. Der Zweckverband ist berechtigt, Aufgaben nach § 2 Abs. 1 S. 3 auch für andere juristische Personen als die Verbandsmitglieder durchführen, wenn es sich dabei um Anstalten des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des privaten Rechts oder andere juristische Personen handelt, an denen ausschließlich ein oder mehrere Verbandsmitglieder beteiligt sind. Für sonstige Dritte darf der Zweckverband Leistungen nur im Ausnahmefall erbringen, wenn die gemeindewirtschaftsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung nach S. 2 und 3 mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden. (6) Der Zweckverband darf bei Erfüllung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung des § 91 BbgKVerf insbesondere auch Nebenleistungen nach § 91 Abs. 5 BbgKVerf erbringen.	Zusammenführung von Abs. 4 mit Abs. 6 und Klarstellung, dass Aufgaben für Dritte nur kostendeckend durchgeführt werden. Streichung, da in § 2 Abs. 4 zusammengeführt.
--	---	---

§ 3 Eigentum und Personal des Zweckverbands (1) Der Zweckverband wird Eigentümer der von den Verbandsmitgliedern übertragenen Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und sonstiger Ausstattung, sowie von ihm künftig zu erwerbender Gegenstände und Einrichtungen, die er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Das Eigentum geht zum 01. November 2020 auf den Zweckverband über. (2) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Das zum Zeitpunkt der Verbandsgründung den Bauhöfen der Verbandsgemeinden zuzuordnende Personal wird zum 01. November 2020 auf den Zweckverband im Wege des Betriebsübergangs gemäß § 613 a BGB übergeleitet. Die Überleitung erfolgt unter Übernahme des Besitzstandes. Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag geregelt. <u>II. Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands</u> § 4 Organe des Zweckverbands Organe des Zweckverbands sind: 1. die Verbandsversammlung und 2. der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).	§ 3 Eigentum und Personal des Zweckverbands (1) Der Zweckverband wird Eigentümer der von den Verbandsmitgliedern durch gesonderte Verträge übertragenen Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und sonstiger Ausstattung, sowie von ihm künftig zu erwerbender Gegenstände und Einrichtungen, die er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Das Eigentum geht zum 01. November 2020 auf den Zweckverband über.	Klarstellung.
---	--	----------------------

<u>1. Verbandsversammlung</u> § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	<u>1. Verbandsversammlung</u> § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	
(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung. (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Die Hauptverwaltungsbeamten können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsvertretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. (3) Weitere Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds. (4) Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder Stellvertreter.	(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten als erste Vertretungsperson und die weiteren Vertretungspersonen nach Abs. 1 vertreten. Im Fall der Verhinderung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen.	Klarstellung.

(5) In der Versammlung hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Vertreter in der Versammlung. Die Stimmen jedes Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Mitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter oder – bei dessen Abwesenheit – von seinem Vertreter (vgl. Abs. 2 S. 2) geführt, es sei denn, von dem Mitglied ist ein anderer Vertreter als Stimmführer benannt.	(5) In der Versammlung hat jedes Mitglied drei Stimmen. Die Stimmen jedes Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden, eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig. Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Mitglieds geben alle dem Mitglied nach der Satzung zustehenden Stimmen ab. Erfolgt ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe oder zeigt der oder die Hauptverwaltungsbeamte bzw. dessen Vertreter nach Abs. 2 S. 2 bis 4 dem Vorsitzenden der Versammlung an, dass den Vertretungspersonen des Mitglieds eine Weisung nach Abs. 6 erteilt wurde, so gibt eine Stimmführerin oder ein Stimmführer alle Stimmen des Mitglieds einheitlich ab. Hat die Vertretungskörperschaft des Mitglieds keine Stimmführerin oder keinen Stimmführer bestimmt und einigen sich die anwesenden Vertretungspersonen des kommunalen Mitglieds vor der Stimmabgabe nicht auf eine Stimmführerin oder einen Stimmführer, ist der oder die Hauptverwaltungsbeamte bzw. dessen Vertreter nach Absatz 2 S. 2 bis 4 Stimmführerin oder Stimmführer.	Die Änderung dient der Klarstellung und ergänzt den bisherigen Text durch Übernahme des Gesetzeswortlauts und dient insoweit der besseren Nachvollziehbarkeit.
(6) Die Vertretungskörperschaft eines Mitglieds kann der Vertretungsperson des Mitglieds Richtlinien und Weisungen erteilen. (7) Die Mitglieder der Versammlung sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. (8) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Versammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.	(6) Die Vertretungskörperschaft eines Mitglieds kann den Vertretungspersonen des Mitglieds Richtlinien und Weisungen erteilen.	Die Anpassung ist der empfohlenen Änderung in Abs. 2 geschuldet.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	
(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze der Verwaltung des Zweckverbands fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse. (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für 1. die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters, 2. die Wahl und die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters, 3. allgemeine Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll, 4. die Bestellung der Vertreter des Zweckverbands in Verbänden und sonstigen Einrichtungen, 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, 6. die Festsetzung und Änderung der Verbandsumlage, 7. die Festsetzung und Änderung der Entgeltsätze für Leistungen des Verbands, 8. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Verwendung des Überschusses, 9. die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers, 10. die Beschlussfassung über die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung sowie den Erlass, die Änderung und Aufhebung weiterer allgemeiner Satzungen, die die Organisation des Zweckverbands	8. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Verwendung des Überschusses, 9. die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Entlastung des Verbandsvorstehers,	Klarstellung und Zusammenführung mit Nr. 9 Anpassung an geänderte Nr. 8

und die Auflösung des Zweckverbands, 26. die Bestellung des Vertreters der Versammlung in Rechtstreitigkeiten mit dem Vorstandsvorsteher, 27. die Beschlussfassung über die Übertragung der Rechnungsprüfung auf ein Vereinsmitglied, 28. die Einführung und Änderung eines Dienstsiegels. (3) Die Angelegenheiten des Absatzes (2) Nr. 1 bis 28 können von der Versammlung nicht auf den Vorstandsvorsteher übertragen werden.		
§ 7 Einberufung der Versammlung (1) Die Versammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch jährlich mindestens zweimal. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vertreter in der Versammlung oder schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsteher oder der Vorstandsvorsteher selbst oder ein Beschluss der Gemeindevertretung eines Vereinsmitgliedes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. (2) Die Versammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Frist werden Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht berücksichtigt. Die Geschäftsordnung kann für dringende Fälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen. Auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist zu begründen. (3) Die erstmalige Einberufung der Versammlung und die Wahrneh-	§ 7 Einberufung der Versammlung (1) Die Versammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch jährlich mindestens zweimal. Sie muss einberufen werden, wenn a) mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung oder der Vorstandsvorsteher selbst b) mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung oder alle Vertreterinnen und Vertreter eines Vereinsmitgliedes unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Versammlung die Einberufung verlangen. (2) Die Versammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht berücksichtigt. Die Geschäftsordnung kann für dringende Fälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen. Auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist zu begründen. (3) Die erstmalige Einberufung der Versammlung und die Wahrneh-	Die Regelung passt sich an den Gesetzestext an. Die Regelung übernimmt den Gesetzestext.

mung der Funktion des Verbandsvorstehers bis zur Wahl eines Verbandsvorstehers erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow, in seiner Vertretung durch den Bürgermeister der Gemeinde Stahnsdorf.	mung der Funktion des Verbandsvorstehers bis zur Wahl eines Verbandsvorstehers erfolgt durch die oder den an Lebensjahren älteste oder ältesten, nicht verhinderte Hauptverwaltungsbeamtin bzw. nicht verhinderten Hauptverwaltungsbeamten.	
§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit	§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit	
(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.	(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.	Klarstellung und Ergänzung zur besseren „Handhabbarkeit“
(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.	(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, gilt Abs. 1 S. 2 entsprechend.	Die Änderung greift die gesetzliche Regelung auf.
(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit es die Eigenart eines Tagesordnungspunktes oder der Schutz berechtigter Interessen Dritter nicht verbietet.		
§ 9 Beschlussfassung	§ 9 Beschlussfassung	
(1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.		
(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit dem Vorsit-	(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer verein-	Die Änderung lehnt sich an den Gesetzeswortlaut an.

zenden der Verbandsversammlung entscheiden (Eilentscheidung). Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.	facht einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.	
(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6, 10, 12 erforderlich. Für einen Beschluss nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und für einen Beschluss über die Änderung der Verbandsaufgaben nach § 2 Abs. 1 ist Einstimmigkeit erforderlich. (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach Maßgabe des § 20 (1) dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.	(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl ist bei Beschlüssen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6, 10, 12 erforderlich... (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.	Die Änderung entspricht dem Gesetzestext. § 20 Abs. 1 enthält die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises, Abs. 3 die Bekanntmachung durch Aushang. Letzteres soll die ortsübliche Bekanntmachungsform sein.
§ 10 Wahlen der Verbandsversammlung (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, welche die nach gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung vorgesehene Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die vorgesehene Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.	(2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, welche die nach den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Mehrheit erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die nach den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Mehrheit, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt...	Die Änderung entspricht der gesetzlichen Regelung.
§ 11 Niederschrift Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die	§ 11 Niederschrift Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die	

vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse, insbesondere die Abstimmungsergebnisse, festzuhalten. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. <u>2. Verbandsleitung</u> § 12 Wahl des Verbandsvorstehers (1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsleitung. Die Verbandsleitung setzt sich aus einem Verbandsvorsteher sowie einem Stellvertreter zusammen. (2) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig. (3) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Über diese beschließt die Verbandsversammlung. (4) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter beträgt acht Jahre. Die Wahlzeit beginnt mit der Übernahme des Amtes. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt solange aus, bis ein Nachfolger gewählt ist. Der Verbandsvorsteher kann mehrfach wieder gewählt werden. (5) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen, der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl	vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen festzuhalten. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. (4) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter beträgt acht Jahre. Die Wahlzeit beginnt mit der Übernahme des Amtes. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt solange aus, bis ein Nachfolger gewählt ist. Der Verbandsvorsteher kann mehrfach wieder gewählt werden.	Die Übernahme lehnt sich an den Gesetzeswortlaut an und konkretisiert insoweit den Inhalt, auch im Sinne einer besseren Handhabbarkeit. S. 3 ist zu streichen; die Amtszeit endet gesetzlich mit Ablauf der Wahlzeit von acht Jahren.
---	--	---

der Versammlung. § 13 Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorstehers (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung. Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus. (2) Der Vorstandsvorsteher erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Versammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Er ist befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines hauptamtlichen Geschäftsführers zu bedienen. (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Versammlung anstelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Versammlung unverzüglich mitzuteilen. (4) Der Vorstandsvorsteher hat die Versammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands zu unterrichten. (5) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbands. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers. (6) Erklärungen und Dokumente, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und vom Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter oder einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen. Dies gilt	§ 13 Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorstehers (2) Der Vorstandsvorsteher erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst von der Versammlung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Er ist befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines leitenden Beschäftigten des Zweckverbands (Geschäftsführer) zu bedienen. (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Versammlung anstelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Versammlung unverzüglich mitzuteilen. (4) ... (5) ... (5) Erklärungen und Dokumente, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und vom Leitenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder seinem Stellvertreter oder einem Mitglied der Versammlung zu	Die Änderung wird empfohlen. Sie ist rechtlich nicht geboten, vermeidet aber etwaige Missverständnisse bei der Organstellung des Vorstandsvorstehers und dem leitenden Beschäftigten ohne Organfunktion. Die Streichung wird empfohlen. Die bisherige, ggf. schwerfallende Unterscheidung zwischen dringenden Angelegenheiten und Fällen äußerster Dringlichkeit wird zugunsten der Regelung in § 9 Abs. 2 aufgegeben. Die Änderung passt sich der Änderung in § 13 Abs. 2 an.
--	---	---

nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in der Form des S. 1 und 2 erteilt oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht. § 14 Geschäftsführer (1) Der Zweckverband hat mindestens einen hauptamtlichen Geschäftsführer (Leiter des Bauhofes). Die Verbandsversammlung kann einen weiteren Geschäftsführer oder stellvertretenden Geschäftsführer bestimmen. Bei mehreren Geschäftsführern kann bestimmt werden, dass diese jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. (2) Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit er hierzu vom Verbandsvorsteher ermächtigt wurde. Der Geschäftsführer ist insbesondere ermächtigt für: 1. die Einstellung von Bediensteten des Zweckverbands; § 6 Abs. 2 Nr. 23 bleibt hiervon unberührt. 2. die Entscheidung über dringende Personalangelegenheiten i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 23, deren Erledigung nicht bis zu der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann; § 9 Abs. 2 S. 2 und S. 3 gilt entsprechend. 3. die Vergabe von Aufträgen bis einschließlich 75 T Euro (netto); dabei hat bei der Vergabe von Aufträgen ab 10 T € (netto) der zweite Geschäfts-	unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in der Form des S. 1 und 2 erteilt oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht. § 14 Leitender Beschäftigter des Zweckverbands (1) Der Zweckverband hat mindestens einen Leitenden Beschäftigten (Geschäftsführer). Die Verbandsversammlung kann einen weiteren leitenden Beschäftigten oder stellvertretenden leitenden Beschäftigten bestimmen. Bei mehreren leitenden Beschäftigten kann bestimmt werden, dass diese jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. (2) Der Leitende Beschäftigte erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit er hierzu vom Verbandsvorsteher ermächtigt wurde. Der Leitende Beschäftigte ist insbesondere ermächtigt für: 1. die Einstellung von Bediensteten des Zweckverbands; § 6 Abs. 2 Nr. 23 bleibt hiervon unberührt. 2. die Entscheidung über dringende Personalangelegenheiten i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 23 gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung; die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 sowie § 9 Abs. 2 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend. 3. die Vergabe von Aufträgen bis einschließlich 75 T Euro (netto); dabei hat bei der Vergabe von Aufträgen ab 10 T € (netto) der zweite leitende Be-	Die Umbenennung des Geschäftsführers ist rechtlich nicht zwingend, wurde aufgrund der obigen Ausführungen zu § 13 Abs. 2 jedoch empfohlen. Die Übernahme wurde empfohlen. Sie lehnt sich an die geänderte Regelung in § 9 Abs. 2 an. Da es sich bei den Personalangelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 23 (nur) um Einstellung und Entlassung von Bediensteten ab TVöD Entgeltgruppe 12 um Angelegenheiten der Verbandsversammlung handelt, müssen aber zugleich die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 für Eilentscheidungen gewahrt bleiben. Sonstige Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung o.ä. sind als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen; dazu kann der Verbandsvorsteher ermächtigen.
---	--	---

fürer oder stellvertretende Geschäftsführer oder, soweit diese nicht bestellt sind, ein vom Vorstandsvorsteher zu ermächtigender weiterer Bediensteter des Zweckverbandes mit zu entscheiden. (3) Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, welche durch die Versammlung erlassen wird.	schäftigte oder stellvertretende leitende Beschäftigte oder, soweit diese nicht bestellt sind, ein vom Vorstandsvorsteher zu ermächtigender weiterer Bediensteter des Zweckverbandes mit zu entscheiden.	
<u>III. Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsprüfung</u> § 15 Wirtschaftsführung (1) Der Zweckverband nimmt seine Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe wahr. (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Gemeinde Kleinmachnow. Die Versammlung kann beschließen, sich des Rechnungsprüfungsamtes einer anderen Kommune zu bedienen. Im Einvernehmen mit dem danach zuständigen Rechnungsprüfungsamt kann der Zweckverband unmittelbar einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragen.	<u>III. Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsprüfung</u> § 15 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschlussprüfung (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. (3) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Kleinmachnow. Die Versammlung kann beschließen, sich des Rechnungsprüfungsamtes einer anderen Kommune zu bedienen. Im Einvernehmen mit dem danach zuständigen Rechnungsprüfungsamt kann der Zweckverband unmittelbar einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragen. (4) Das nach Abs. 3 für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist auch zuständige Stelle für die Prüfung des Jahresabschlusses.	Die Ergänzung wurde zur Klarstellung empfohlen. Redaktionelle Klarstellung. Redaktionelle Klarstellung. Redaktionelle Klarstellung.
§ 16 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist durch Leistungsentgelte, welche er	§ 16 Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes ist durch Leistungsentgelte, welche er	

für seine Leistungen im Auftrag der Verbandsmitglieder auf der Grundlage von mit den einzelnen Verbandsmitgliedern geschlossenen Leistungsvereinbarungen erhebt, zu decken. Diese Entgelte werden in der Form von Stunden- und Maschinenverrechnungssätzen kalkuliert und erhoben. Spätestens drei Monate vor Tätigkeitsbeginn sind durch den Zweckverband eine Erstkalkulation vorzulegen und ggf. Änderungen der Verrechnungssätze vorzuschlagen, über die in der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Nach Beginn der Tätigkeitsaufnahme durch den Zweckverband sind die die Verrechnungssätze innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens zum 31. Dezember 2022 und anschließend alle 2 Jahre zu überprüfen, gegebenenfalls neu zu berechnen und durch Beschluss der Verbandsversammlung festzusetzen.	für seine Leistungen im Auftrag der Verbandsmitglieder auf der Grundlage von mit den einzelnen Verbandsmitgliedern geschlossenen Leistungsvereinbarungen erhebt, zu decken. Diese Entgelte werden in der Form von Stunden- und Maschinenverrechnungssätzen kalkuliert und erhoben. Spätestens drei Monate vor Tätigkeitsbeginn nach § 2 Abs. 2 S. 2 sind durch den Zweckverband eine Erstkalkulation vorzulegen und ggf. Änderungen der Verrechnungssätze vorzuschlagen, über die in der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Nach Beginn der Tätigkeitsaufnahme nach § 2 Abs. 2 S. 2 durch den Zweckverband sind die die Verrechnungssätze innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens zum 31. Dezember 2022 und anschließend alle 2 Jahre zu überprüfen, gegebenenfalls neu zu berechnen und durch Beschluss der Verbandsversammlung festzusetzen.	Die Änderung folgt aus der Änderung § 2 Abs.2 und der Differenzierung beim Tätigkeitsbeginn.
(2) Die Verbandsmitglieder haben eine Einlage von 2 Mio. Euro zu erbringen. Diese ist anteilig in Höhe von 400 T Euro bei Gründung des Verbands zu leisten. Die restliche Einlage ist bei Beginn der Tätigkeitsaufnahme zu erbringen.	(2) Die Verbandsmitglieder haben eine Einlage von 2 Mio. Euro zu erbringen. Diese ist anteilig in Höhe von 400 T Euro bei Gründung des Verbands zu leisten. Die restliche Einlage ist bei Beginn der Tätigkeitsaufnahme zu erbringen.	Redaktionelle Korrektur
(3) Auf die Einlage wird jedem Verbandsmitglied der Wert, den die an den Zweckverband gemäß § 3 (1) zu übertragenden Arbeitsgeräte, Maschinen und der Fuhrpark zum Beginn der Tätigkeitsaufnahme haben, angerechnet.	(3) Auf die Einlage wird jedem Verbandsmitglied der Wert, den die an den Zweckverband gemäß § 3 (1) zu übertragenden Arbeitsgeräte, Maschinen und der Fuhrpark zum Beginn der Tätigkeitsaufnahme haben, angerechnet.	Die Streichung wird empfohlen. Die Regelung im Kooperationsvertrag zu den von den Gemeinden zu leistenden Beträgen ist ausreichend.
(4) Wird der Finanzbedarf nicht durch die Leistungsentgelte nach § 16 (1) und Kredite gedeckt, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit auch sonstige Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.	(2) Wird der Finanzbedarf nicht durch die Leistungsentgelte nach Abs. 1 und Kredite gedeckt...	Die Streichung wird empfohlen. Die Regelung im Kooperationsvertrag zu den von den Gemeinden zu leistenden Beträgen ist ausreichend.
(5) Die Verbandsumlage wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Inanspruchnahme des Zweckverbands verteilt. Die Gesamthöhe der Umlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen. Sie kann während des Wirtschaftsjahres nur durch einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan geändert werden.	(3) Die Verbandsumlage wird auf die Verbandsmitglieder entsprechend des Verhältnisses der im vorangegangenen Kalenderjahr mit der Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder erzielten Entgelte nach Abs. 1 verteilt. Sind noch keine Entgelte erzielt worden, wird die Verbandsumlage zu gleichen Anteilen auf jedes Verbandsmitglied verteilt. Sind die Entgeltzahlen noch nicht bekannt, erfolgt die Verteilung gemäß Satz 2; eine sich nach Vorliegen der Entgeltzahlen ergebende Über- oder Unterzahlung ist im darauffolgenden Haushaltsjahr entsprechend zu berücksichtigen bzw. zu verrechnen. Die Ge-	Redaktionelle Änderung Die geänderte Regelung soll die Verteilung der Verbandsumlage klarer regeln und Bestimmtheitsprobleme vermeiden. Diese Regelung wurde empfohlen. Die Regelung muss auch den (nicht erwarteten) Fall einer Verbandsumlage in den ersten zwei Geschäftsjahren ab Gründung erfassen, um Bestimmtheitsprobleme zu vermeiden. Hierzu wird fiktiv auf jeweils gleiche Anteile der drei Kommunen abgestellt, ähnlich wie bei der finanziellen Zuwendung an den Verband von jeweils 2,0 Mio. €.

	samthöhe der Umlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen. Sie kann während des Wirtschaftsjahres nur durch einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan geändert werden.	
(6) Der Zweckverband hat zur Deckung seines liquiditätswirksamen Finanzbedarfes Vorauszahlungen bis zur Höhe der nach Absatz 4 voraussichtlich erforderlichen Umlagen zu erheben, wenn der Wirtschaftsplan oder eine Nachtragssatzung nicht mehr rechtzeitig erlassen werden kann und soweit die Aufnahme eines Kassenkredites unzulässig, unmöglich oder für den Zweckverband unwirtschaftlich ist. Die Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Umlage zu verrechnen.	(4) Der Zweckverband hat zur Deckung seines liquiditätswirksamen Finanzbedarfes Vorauszahlungen bis zur Höhe der nach Absatz 3 voraussichtlich erforderlichen Umlagen zu erheben, wenn der Wirtschaftsplan oder eine Nachtragssatzung nicht mehr rechtzeitig erlassen werden kann und soweit die Aufnahme eines Kassenkredites unzulässig, unmöglich oder für den Zweckverband unwirtschaftlich ist. Die Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Umlage zu verrechnen.	Redaktionelle Korrektur entsprechend der Regelungen.
(7) Gegen eine Forderung auf Zahlung der Umlage oder der Vorauszahlung nach Absätzen 4 und 6 ist die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Der Zweckverband kann Zahlungsansprüche gegen die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise an Dritte abtreten, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Pflichten des Zweckverbands oder zur Aufrechterhaltung seiner Liquidität erforderlich ist. Die Absicht der Abtretung ist dem betroffenen Verbandsmitglied und der Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.	(5) Gegen eine Forderung auf Zahlung der Umlage oder der Vorauszahlung nach Absätzen 3 und 4 ist die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Der Zweckverband kann Zahlungsansprüche gegen die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise an Dritte abtreten, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Pflichten des Zweckverbands oder zur Aufrechterhaltung seiner Liquidität erforderlich ist. Die Absicht der Abtretung ist dem betroffenen Verbandsmitglied und der Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.	Redaktionelle Korrektur entsprechend der Regelungen.
(8) Soweit in einem Geschäftsjahr Überschüsse erwirtschaftet werden, werden diese ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands, insbesondere für den Ausgleich etwaiger in früheren Geschäftsjahren angefallenen oder in späteren Geschäftsjahren anfallenden Verlusten, verwendet oder der Erneuerungsrücklage zugeführt. Auch eine Kombination aus Verlustausgleich und Rücklagenzuführung ist möglich. Die Verteilung soll der jeweiligen Wirtschaftssituation entsprechen.	(6) ...	
(9) Soweit in einem Zeitraum von mehreren Geschäftsjahren (maximal drei Jahre) auch nach Durchführung des Ausgleichs nach Absatz 3 ausnahmsweise die Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zum Ausgleich des Fehlbetrages eine entsprechende Ausgleichsumlage von den Verbandsmitgliedern. Der Maßstab für die Beteiligung der einzelnen Verbandsmitglieder an der Ausgleichsumlage ist das Verhältnis	(9) Soweit in einem Zeitraum von mehreren Geschäftsjahren (maximal drei Jahre) auch nach Durchführung des Ausgleichs nach Absatz 3 ausnahmsweise die Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zum Ausgleich des Fehlbetrages eine entsprechende Ausgleichsumlage von den Verbandsmitgliedern. Der Maßstab für die Beteiligung der einzelnen Verbandsmitglieder an der Ausgleichsumlage ist das Verhältnis	Mit der empfohlenen Neuregelung in Abs. 3 neu ist die Regelung entbehrlich. Die Streichung wurde empfohlen.

der von den Verbandsmitgliedern in den verlustbehafteten vergangenen vollen Geschäftsjahren bezogenen Leistungen des Zweckverbands. Darüber hinaus kann die Verbandsversammlung bei Bedarf auch einen abweichenden Aufteilungsschlüssel beschließen. § 17 Geld- und Anlagevermögen (1) Das Geld- und Anlagevermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfasst und geführt. (2) Die Anteile der Verbandsmitglieder an Geld- und Anlagevermögen werden jährlich als Bilanzanteile ausgewiesen. <u>IV. Änderung der Zusammensetzung des Zweckverbands,</u> <u>Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands</u> § 18 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (1) Die Aufnahme setzt einen Antrag beim Zweckverband voraus. In dem Antrag soll erklärt werden, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen. (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband setzt einen Antrag bei dem Zweckverband voraus. Dieser Antrag kann frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2030 und danach alle drei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres gestellt werden; die Antragsfrist beträgt 12 Monate. Stellt ein Verbandsmitglied einen solchen Antrag, so ist jedes andere Verbandsmitglied berechtigt, seinerseits mittels eines Anschlussantrages sein Ausscheiden aus dem Zweckverband auf denselben Zeitpunkt zu beantragen. Der Anschlussantrag muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des ersten Antrags beim Zweckverband erklärt werden.	der von den Verbandsmitgliedern in den verlustbehafteten vergangenen vollen Geschäftsjahren bezogenen Leistungen des Zweckverbands. Darüber hinaus kann die Verbandsversammlung bei Bedarf auch einen abweichenden Aufteilungsschlüssel beschließen. <u>IV. Änderung der Zusammensetzung des Zweckverbands,</u> <u>Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands</u> § 18 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	
---	---	--

(3) Jeder Antrag bedarf der Schriftform. Er ist an den Zweckverband durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu senden. Der Zweckverband hat die übrigen Verbandsmitglieder unverzüglich darüber und über den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags schriftlich zu unterrichten. Ist beim Austritt eine Auseinandersetzung notwendig, schließen das austrittswillige Verbandsmitglied, der Zweckverband und soweit erforderlich weitere Beteiligte eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Die Vereinbarung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.		
(4) Einigen sich die Beteiligten nach mindestens zwei ernsthaften Einigungsversuchen nicht, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Kommunalaufsichtsbehörde über die Auseinandersetzung nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bescheid. Der Antrag muss den Austrittsgrund sowie den Stand der Einigungsgespräche mit den offenen Streitpunkten und den von den Beteiligten vorgeschlagenen Lösungen dokumentieren. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann sich sachkundiger Dritter bedienen und die Kostentragung der Beteiligten in dem Bescheid regeln.		
(5) Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands entsprechend des Umlageschlüssels nach § 16 Abs. 5 dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen besteht nicht.		
(6) Über den eingereichten Antrag auf Aufnahme oder Ausscheiden entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung. Für die öffentliche Bekanntmachung und die Wirksamkeit der Änderung gelten die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung gemäß § 14 GKGBbg entsprechend.		
(7) Erklärt ein Verbandsmitglied die Kündigung, gilt dies als Antrag nach Absatz 2. Das kündigende Verbandsmitglied hat einen Anspruch auf Änderung der Verbandssatzung nach Absatz 6, soweit das Recht zur Kündigung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht.		
(8) Sofern und soweit das ausscheidende Verbandsmitglied selbst wieder einen Bauhof betreibt, übernimmt es die Beschäftigten, die es zum Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung auf den Zweckverband übergeleitet hat oder die der Zweckverband beschäftigt, um die aktuellen Aufgaben der Mitgliedsge-		

meinden zu erfüllen. § 19 Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands (1) Die Auflösung des Zweckverbands erfolgt durch Aufhebung der Verbandsatzung durch die Verbandsversammlung. Für die Bekanntmachung gelten § 14 und § 31 Abs. 4 GKGBbg entsprechend. (2) Der Zweckverband ist kraft Gesetzes aufgelöst, wenn seine Aufgaben durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vollständig auf einen anderen Verwaltungsträger übergehen. Gleiches gilt, wenn dem Zweckverband nur noch ein kommunales Mitglied angehört; in diesem Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbands. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Auflösung nach § 14 Abs. 1 GKGBbg öffentlich bekannt zu machen. (3) Wird der Zweckverband nach Absatz 1 aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert. (4) Abwickler ist die Verbandsleitung, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt. (5) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachungen, auf, ihre Ansprüche anzumelden. Der Abwickler kann mit den kommunalen Mitgliedern die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Forderungen vereinbaren. (6) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung zu erheben. Eine Auseinandersetzungsvereinbarung kann einen abweichenden Umlageschlüssel regeln.	§ 19 Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands (1) Die Auflösung des Zweckverbands erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung. Für die Bekanntmachung gilt § 14 und § 31 Abs. 4 GKGBbg gilt entsprechend.	Redaktionelle Änderung. Die Übernahme wurde empfohlen.
---	--	---

(7) Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbands wird entsprechend des Umlageschlüssels des § 16 Abs. 5 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt. Im Übrigen ist noch vorhandenes eingebrachtes Vermögen unter Anrechnung auf den nach Satz 1 zu bestimmenden Anteil an das jeweilige Verbandsmitglied zurückzugeben. (8) Sofern und soweit die Verbandsmitglieder nach der Auflösung des Zweckverbands selbst wieder einen Bauhof betreiben, übernehmen sie die Beschäftigten, die sie zum Zeitpunkt der Verbandsgründung auf den Zweckverband übergeleitet haben oder die der Zweckverband bis zu seiner Auflösung beschäftigt hat, um die aktuellen Aufgaben des Verbandsmitglieds zu erfüllen. Andernfalls sind die Bediensteten des Zweckverbands von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden. Dabei ist das Verhältnis der Stimmen der kommunalen Mitglieder in der Verbandsversammlung zueinander maßgeblich. Der Abwickler bestimmt, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten übernommen werden. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands. <u>V. Schlussbestimmungen</u> § 20 Bekanntmachungen (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht. (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an nachfolgend genannten Orten im Verbandsgebiet bekanntgemacht:	<u>V. Schlussbestimmungen</u> § 20 Bekanntmachungen	
---	--	--

Gemeinde Kleinmachnow: Rathaus, Adolf-Grimme-Ring 10 vor dem Dienstgebäude auf dem Rathausmarkt, Gemeinde Stahnsdorf: Annastraße 3, vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Stahnsdorf, Stadt Teltow: Bekanntmachungskasten am Bürgerzentrum (Neues Rathaus), Marktplatz 1-3 (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang). (3) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbands werden durch Aushang im Schaukasten an den in Abs. 2 bezeichneten Orten bekannt gemacht. Die Dauer des Aushangs (Aushangfrist) für sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbands nach Satz 1 beträgt 14 Tage; hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. (4) Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 und Absatz 2 hinzuweisen. § 21 Inkrafttreten Die Verbandssatzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Veröffentlichung in dem letzten Amtsblatt erfolgt ist.	(4) Die Verbandsmitglieder haben auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 und Absatz 2 in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen. § 21 Inkrafttreten Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung nach § 20 Abs. 1 in Kraft. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Veröffentlichung in dem letzten Amtsblatt erfolgt ist.	Die Änderung wird empfohlen. Der Verweis auf Abs. 2 ist nicht korrekt. Die Streichung wird empfohlen. Der Gründungszeitpunkt ist abhängig von der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
---	--	---